

Die  
öffentlichen Schulen  
und  
das Schulgeld.

Von

Dr. Friedrich Hofmann

Stadt-Schulrath in Berlin.

---

Berlin 1869.

Verlag von Julius Springer.

**Ratsbibliothek**  
Fachabt. der Berliner Stadtbibliothek



Das Ziel, welches die Vorsehung der Menschheit gesteckt hat, ist nicht zu erreichen, wenn jeder nur auf sich bedacht und unbekümmert um den Andern demselben nachstrebt, und es ist eben so wenig erreichbar, wenn der Einzelne nichts ist, als ein Rad in der großen Maschine. In der Weise sind aber Unterordnung unter das Ganze und persönliche Freiheit die Grundsäulen des Fortschritts und der Civilisation, daß nur dann das Gebäude zusammenstürzt, wenn die eine oder die andere gänzlich weggenommen wird, nicht, wenn die eine stark ist und die andere schwach, auch nicht, wenn die Ungleichheit sehr groß ist.

Aus diesem Satze erhellt zunächst, daß die Frage: wie weit die Sorge der Regierung eines Gemeinwesens für das Wohl seiner Angehörigen sich auszudehnen hat, sehr verschieden beantwortet werden kann. Und in der That sehr verschieden ist sie beantwortet worden, in der Praxis nicht minder als in der Theorie. Man hat das unbeschränkte Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen zu vertheidigen gesucht, und man hat auch von dem Aufgehen des Einzelnen in das Gemeinwesen geträumt; es hat Staaten gegeben, von denen ihre Bürger nichts beanspruchten, als Schutz gegen äußere und innere Feinde, und es hat auch Staaten gegeben, in welchen die Dazwischenkunft der Polizei bei fast allen Vorkommnissen des Lebens ich weiß nicht ob mehr verlangt oder mehr verwünscht worden ist.

Eben so sehr erhellt aber auch aus dem aufgestellten Satze, daß die richtige Beantwortung dieser Frage überhaupt eine sehr wichtige Aufgabe ist und daß sie auf keinen Fall dem erlassen werden kann, der die Veranstaltung irgend einer gemeinnützigen Einrichtung vom

Gemeinwesen verlangt; denn das sieht jeder, der sehen will, daß nicht das kleinste Geschäft der Versorgung des Gemeinwesens überlassen werden kann, ohne daß irgendwie die persönliche Freiheit des Einzelnen mehr oder minder merklich beschränkt wird, und ungerechtfertigte Beschränkung der persönlichen Freiheit wird nicht erträglicher oder gerechter, wenn sie nicht von einem oder von wenigen ausgeht, sondern von der Mehrzahl.

Da ich also im Begriff bin, die Uebertragung einer sehr weitreichenden Sorge an das Gemeinwesen anzurathen, so habe ich vor allem über jene Frage meine Meinung zu sagen.

Der Unterthan des schwarzen Despoten, der in den Wüsten von Afrika sein kümmerlich Brot mühsam erwirbt, empfängt ohne Zweifel weniger Befehle, als der Bürger von London, der im wohl eingerichteten Hause umgeben mit allen Bequemlichkeiten des Lebens sein einträgliches Gewerbe betreibt. Warum ist jener ein Sklave und dieser der freie Bürger eines freien Landes? Jener weiß recht gut, daß aus allem dem, was er zu thun gezwungen ist, ihm selbst keinerlei Vortheil erwächst, dieser sieht es klar, daß von seinen Leistungen das Wohl des Vaterlandes abhängt und daß sein eigenes Wohl mit diesem unzertrennlich verbunden ist; jener würde also von dem, was ihm befohlen wird, aus freien Stücken nichts thun, auch nicht das Geringste, dieser würde ohne Zaudern weit über das Maß seiner Verpflichtungen hinausgehen, wenn der Staat in den Fall käme, an seinen Patriotismus sich wenden zu müssen. Nur so hört es auf, ein Widerspruch zu sein, gleichzeitig für die Freiheit einzutreten und die Unterordnung unter das Gemeinwesen stetig zu steigern; nur so wird es erklärlich, wie mit der steigenden Civilisation die Summe der Leistungen und Beschränkungen, welche der Einzelne für das Gemeinwesen zu übernehmen hat, unaufhörlich zunehmen kann, ohne daß der zweite nicht minder wichtige Bestandtheil der Civilisation darunter leidet und so der scheinbare Fortschritt in Wahrheit zum Rückschritt wird. Nicht also darauf, wie viel der

Einzelne für das Gemeinwesen leistet und trägt, kommt es hier an; es ist vielmehr nur das zu beachten, ob, was er leistet und trägt, nöthig ist für das richtig verstandene Wohl des Gemeinwesens, welches nichts ist, als die Summe des Wohlergehens aller seiner Angehörigen.

Indessen bei weitem nicht alles besorgt das Gemeinwesen selbst, was ihm nützlich ist oder unentbehrlich. Daß Lebensmittel in genügender Menge und Güte vorhanden sind, muß ohne Zweifel die erste und vornehmste Sorge jedes Staates sein; gleichwohl befaßt sich in gewöhnlichen Zeiten kein Staat mit ihrer Erzeugung oder Beschaffung, und wie es hier ist, so ist es mit den meisten von den Dingen, welche für den Menschen Brauchbarkeit haben. Die Fügung der Vorsehung, daß niemand, der mit Einsicht und auf redlichem Wege seinen Vortheil erstrebt, für sich thätig sein kann, ohne zugleich allen nützlich zu sein, giebt die einzige und wohl auch die ausreichende Bürgschaft, daß der Gesellschaft das Nöthige nicht fehlen wird, und die Geschichte hat uns gelehrt, daß menschliche Weisheit wohl im Stande gewesen ist, diese Bürgschaft zu schwächen, nicht aber sie zu verstärken. So wird die Einmischung des Staats bei allen denjenigen gemeinnützigen Werken, deren genügende Herstellung von der Privat-Industrie mit Sicherheit erwartet werden kann, nicht bloß entbehrlich, sondern geradezu schädlich, und nur was die sich selbst überlassene Privat-Industrie in der erforderlichen Güte nicht leisten kann und wobei der Privatmann den Gewinn nicht findet, der ihn zur Thätigkeit treibt, nur das verbleibt der Sorge des Gemeinwesens.

Dieser Obliegenheit kann das Gemeinwesen auf dreierlei Weise genügen: entweder es besorgt die gemeinnützige Arbeit selbst unmittelbar durch seine Beamten oder es überträgt die Besorgung Unternehmern gegen einen vereinbarten Lohn, oder es beschränkt sich darauf, durch Gewährung gewisser Vortheile für die gewünschte Arbeit die Privatindustrie anzuregen und dann dieselbe mehr oder

minder zu beaufsichtigen und zu regeln. Die erste dieser Verfahrenswesen wird angewendet z. B. bei der Landesvertheidigung und bei der Rechtspflege, die zweite bei gemeinnützigen Bauten und bei der Verpflegung der Armee im Kriege, die dritte bei den Geschäften der Aerzte und Apotheker und bei anderen Gewerben, deren Betreibung durch Unkundige oder Nachlässige gemeingefährlich ist. Man sieht, nicht die Wichtigkeit einer Arbeit entscheidet, ob dieses oder jenes Verfahren anzuwenden ist; denn die Gesundheitspflege ist nicht minder wichtig als die Sorge für die Bauten, und die tüchtigste Armee wird machtlos, wenn nicht für ihre Verpflegung genügend gesorgt ist. Die Entscheidung liegt vielmehr in der Thatsache, daß die Menschen, wenn es sich um ihren Privatvortheil handelt, in der Regel achtsamer und thätiger sind, als wenn sie einer übernommenen Pflicht für andere zu genügen haben, daß mithin die Privat-Industrie, wo sie überhaupt anwendbar ist, rücksichtlich der Billigkeit vor der öffentlichen Verwaltung in der Regel den Vorzug verdient. Folglich hat ein Gemeinwesen seine Einmischung immer nur bis zu dem Grade eintreten zu lassen, welcher gerade ausreicht, die erforderliche Arbeit in der erforderlichen Güte zu beschaffen.

Wenden wir dies auf den Jugendunterricht an.

---

Sobald durch die Theilung der Arbeit es möglich geworden ist, daß nicht mehr alle Kräfte aller zur Anschaffung des nothwendigen Lebensunterhalts verwendet werden müssen, so beginnt in jeder menschlichen Gesellschaft die Arbeit an der Ausbildung des Geistes. Man erkennt leicht, daß verständige Beobachtung und sorgsames Nachdenken den Ertrag der Arbeit vermehrt; man lernt sodann einsehen, daß alle Wissenszweige sich gegenseitig bedingen und daß keiner vernachlässigt werden darf, wenn diejenigen, welche den Wohl-

stand unmittelbar fördern, den Grad von Vollkommenheit erreichen sollen, den zu erreichen sie fähig sind; man kommt endlich auch zu der Erkenntniß, daß, je weiter sich die Bildung verbreitet, je mehr sich verständige Arbeit der verständigen Leitung zugesellt, um so höher der Ertrag der Arbeit steigt und damit der Wohlstand des Volks. So wird der Wohlstand, der die Bildung in's Leben rief, seinerseits durch sie bedingt, und so vollkommen wird diese Abhängigkeit im Laufe der Zeit, daß jedes Volk, welches angefangen hat auf Bildung seinen Wohlstand zu gründen und beträchtlich fortgeschritten ist auf dieser Bahn, nur noch zurückgehen kann zu Armuth und Elend, nicht mehr zu den einfachen Verhältnissen, von denen es ausging. Folglich ist es für jede Nation, welche in diese große Rennbahn der Völker eingetreten ist, eine Sache von sehr großer Wichtigkeit, ja eine Lebensfrage, daß ihre Bürger immer weiter vordringen im Reiche des Wissens, daß kein Wissenszweig vor dem andern vernachlässigt werde und daß immer mehr alle ihre Bürger theilhaftig werden der Segnungen der Bildung.

Gehen wir weiter.

Die noch dringendere Sorge für die Ernährung kann der Staat in gewöhnlichen Zeiten ruhig seinen Bürgern überlassen; denn es ist ganz außer Zweifel, daß jeder, der hungert, nach Brot trachten wird, und beinahe eben so sicher ist es, daß die nöthigen Hände von selbst sich finden werden, einen Gegenstand, der so ununterbrochen und so dringend begehrt und dessen Beschaffenheit so allgemein richtig beurtheilt wird, in der erforderlichen Menge und Güte zu erzeugen. Ist es mit dem Jugendunterricht auch so?

Wenn man erwägt, wie sehr ein guter Unterricht die Erwerbskraft erhöht und das Leben zu versüßen im Stande ist, so kann es scheinen, die Liebe der Eltern zu ihren Kindern, welche diesen Nahrung sichert und Kleidung und Wohnung, dieselbe Liebe müsse auch ausreichend sein, den Unterricht ihnen zu verschaffen, der ihren Verhältnissen entspricht. Bedenkt man aber dagegen, daß nur der

wohl Unterrichtete den Werth des Unterrichts vollkommen erkennt, daß die Wirkung des Unterrichts spät erst eintritt und keineswegs immer, und daß die Liebe der Eltern zu ihren Kindern, so mächtig sie ist, dennoch nicht immer die Selbstsucht bezwingt, so zeigt es sich deutlich, daß, wenn ein Staat sich hierauf verliesse, das wichtige Interesse, welches er an der Bildung seiner Bürger hat, schwer gefährdet sein würde. Mit hin liegt es im Interesse des Staats, daß die Eltern nöthigenfalls gezwungen werden, ihren Kindern Unterricht ertheilen zu lassen, und da der Staat der Obervormund der Unmündigen ist, so hat er auch ein Recht dazu, diesen Zwang anzuwenden, wenn nur der Zwang für alle derselbe ist und nicht weiter geht, als die Verhütung offenkaren Mißbrauchs der väterlichen Gewalt es erfordert.

Es fragt sich weiter, ob der Staat mit dieser Einwirkung auf den Jugendunterricht dem Interesse, welches er daran hat, hinreichend genügt.

Der Director und die Lehrer einer öffentlichen Schule werden durch nichts veranlaßt, in der Methode des Unterrichts und in der Behandlung der Schüler, bei Strafen, Censuren und Versetzungen unverständigen Wünschen des Publicums nachzukommen oder irgend etwas anderes zu Rathe zu ziehen, als ihre pädagogische Einsicht und ihre Gerechtigkeit; denn ihr Einkommen bleibt dasselbe, ob ihre Schule beliebt ist oder nicht, und selbst ihr Wirkungskreis wird durch eine geringere Schülerzahl nicht verengt, weil ihre pädagogische Thätigkeit, was sie an Ausdehnung einbüßt, an Kraft gewinnt und weil auch bei der größten Verstärkung der Kraft das pädagogische Ziel immer unerreichbar bleibt. Ferner ist es ein großer Vortheil der öffentlichen Schulen, daß ihre Lehrer auf Lebenszeit angestellt werden und nicht leicht bei der regelmäßigen Beförderung übergangen und noch weniger leicht ihres Amtes entsetzt werden können; denn dadurch erhalten die Lehrer die Selbstständigkeit, ohne welche ein Mann der Wissenschaft seinen Beruf mit Erfolg nicht ausüben

kann, und eben dadurch wird, weil die Mitglieder des Collegiums selten wechseln, das Ineinandergreifen der Wirksamkeit der Einzelnen befördert, welches zum Gedeihen einer Schule durchaus erforderlich ist. Endlich ist auch nicht außer Acht zu lassen, daß allein die öffentlichen Schulen viele Generationen hindurch bestehen. So sind sie im Stande, viele Pietätsverhältnisse anzuknüpfen, es wachsen ihre Lehrmittel und, was das Wichtigste ist, es bildet sich eine durch Erfahrung bewährte und durch das Alter geheiligte feste Tradition für Unterricht und Zucht.

Diesen Vorzügen der öffentlichen Schulen hat die Privatschule im eigentlichen Sinne des Wortes, d. h. die, welche unabhängig ist, dieses entgegenzusetzen. Der Director einer Privatschule kommt allerdings in den Fall, unverständigen Wünschen des Publicums nachgeben zu müssen; aber er ist auch nicht verhindert, berechtigten Forderungen der Zeit schnelle und entschiedene Berücksichtigung zu schenken und die Früchte seines eigenen Nachdenkens für seine Schule zu verwerthen. Sodann fehlen der Privatschule freilich unabhängige Lehrer und ein durch langes Zusammenwirken eng verbundenes Lehrer-Collegium; aber der Director einer Privatschule wird weit stärker, als der einer öffentlichen Schule, durch sein Interesse angetrieben, alle seine und seiner Gehülfsen Kraft für die Schule einzusetzen, und nichts nöthigt ihn, Widerspenstige zu ertragen oder Invaliden. Endlich entbehrt die Privatschule mit den Vorzügen auch die Nachtheile des Alters; man trägt ihr nicht Vertrauen entgegen, sondern sie hat es immer wieder zu erarbeiten; es fehlen ihr die wohlthätigen Stiftungen, aber auch die veralteten und hemmenden; sie hat keine feste Tradition für Unterricht und Zucht, aber unbekannt ist ihr auch gedankenloses Fortschreiten in ausgefahrenem Geleise.

Rechnet man zu dem allen, daß der Privatmann sein Geschäft billiger betreibt als ein Gemeinwesen, und daß die freie Concurrrenz die sicherste Bürgschaft dafür geben kann, daß für die Erzeugnisse

der menschlichen Arbeit durchschnittlich nicht mehr verlangt wird, als die Herstellungskosten, die Zinsen von dem angewendeten Kapital und ein angemessener Lohn für den Arbeiter, so kann man in der That sehr zweifelhaft sein, welcher von diesen beiden Schulengattungen der Vorzug zu geben ist.

Indessen nicht so stellt sich die Frage.

Freie Concurrrenz schafft allerdings die billigsten Waaren, aber freie Concurrrenz hindert durchaus nicht, daß sehr viele Käufer sehr entschieden betrogen werden. Für gewöhnlich schreitet der Staat hiergegen nur so ein, daß er den erwiesenen Betrug bestraft; daß schlechte Waare auf den Markt gebracht wird, verhindert er nicht. Sind aber Arbeiten oder Erzeugnisse der Arbeit der Art, daß sie in schlechter Qualität dem Gemeinwohle sehr nachtheilig werden können und daß zugleich ihr Werth sehr schwer zu beurtheilen ist, so sieht sich der Staat genöthigt, auch vorbeugende Maßregeln zu ergreifen, um das Publicum vor Benachtheiligung möglichst zu schützen. Er verfährt hierbei auf verschiedene Weise. Bei einigen Gewerbszweigen beschränkt er sich darauf, daß er von denen, die sie betreiben wollen, den Nachweis einer gewissen Befähigung fordert; bei andern geht er weiter und controllirt auch auf mehr oder minder beschränkende Weise den Geschäftsbetrieb, manchmal so sehr, daß er denen, welche das Geschäft treiben, ein mehr oder minder ausgedehntes Monopol gewähren und dann wieder das Publicum durch Festsetzung eines Verkaufstarifs schützen muß.

Hat der Staat hierzu das Recht und die Pflicht, und im Allgemeinen wird man das zugeben müssen, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß auch das Geschäft des Privatschulhalters der Beschränkung bedarf; denn was und wie unterrichtet werden muß, wissen die wenigsten von denen, die für ihre Kinder Unterricht suchen, und die Folgen des schlechten Unterrichts sind schwer für den Einzelnen und treffen mittelbar das ganze Gemeinwesen. Nicht also die Privatschule im eigentlichen Sinne des Worts ist mit der

öffentlichen Schule zu vergleichen, sondern die Frage ist, ob die der Staatsaufsicht unterworfenen Privatschulen mit öffentlichen Schulen sich messen können.

Es sind aber die Beschränkungen, welche den Berliner Privatschulen auferlegt sind, so groß und der Art, daß von dem, was Privatschulen vor öffentlichen Schulen voraus haben, wenig oder nichts mehr übrig bleibt. Einige Bemerkungen werden genügen, dies zu beweisen:

1. Eine Concession zur Errichtung einer Privatschule wird für einen bestimmten Stadtbezirk und nur dann erteilt, wenn das Bestehen der bereits errichteten Schulen gesichert erscheint. Hierdurch ist die freie Concurrrenz zum mindesten sehr beschränkt, und Gewinn und Verlust sind nicht mehr so sicher, als das sonst wohl sein könnte, die unmittelbaren Folgen der Energie oder der Lässigkeit des Privatschulhalters.

2. Die Concession wird immer auf Widerruf erteilt und es ist ängstlich Sorge dafür getragen, daß sie nicht verschenkt, vererbt oder verkauft werden kann. Das mag sein Gutes haben; aber etwas, was in allen anderen Gewerben als Bedingung ihres Bestehens und Gedeihens allgemein angesehen wird, geht dabei offenbar verloren; denn kostbare Verbesserungen werden so nicht nur nicht befördert, sondern beinahe ganz gehindert.

3. Die Lehrgegenstände und die darauf zu verwendende Unterrichtszeit ist, wie bei den öffentlichen Schulen, durch einen Normal-Lehrplan bestimmt, für die Lehrbücher bedarf es der Genehmigung der Behörden und auch die Methode ist keineswegs dem Ermessen des Schulvorstehers überlassen. Wie soll er da mehr, als der Vorsteher einer öffentlichen Schule im Stande sein, besonderen Bedürfnissen zu dienen und neue Wege der Pädagogik zu eröffnen?

4. Die nächste Aufsicht über eine Privatschule führt mit sehr wenig genau bestimmter Competenz der Schulvorstand oder richtiger der Prediger der betreffenden Parochie; diesem übergeordnet, aber

ohne alle Macht, ihren Anordnungen Nachdruck zu geben, ist die städtische Schul-Deputation; über beiden steht das Königliche Schul-Collegium und allen dreien nebengeordnet ist rücksichtlich des Religionsunterrichts der Superintendent. So kann es sehr leicht kommen, daß die Anordnungen der verschiedenen Behörden sich widersprechen und daß die nöthige Aufsicht, eben weil sie von so vielen geführt werden soll, wirksam von keiner geführt wird. Das aber ist außer Zweifel, daß damit die der öffentlichen Verwaltung eigene Langsamkeit auf die Privatschulen übertragen wird und diese so einen Hauptvorteil der Privatunternehmungen verlieren, nämlich die Möglichkeit, günstige Umstände rasch und unterschieden zu benutzen.

Hiermit glaube ich bewiesen zu haben, was zu beweisen war, daß durch solche Beschränkungen die Privatschulen viel zu viel von den ihnen eigenthümlichen Vorzügen einbüßen, als daß sie dann noch mit den öffentlichen Schulen wetteifern könnten. Nun bin ich freilich nicht der Meinung, daß so weit gehende Beschränkungen nöthig sind, um die Erfüllung des berechtigten Interesses, welches das Gemeinwesen an der Volksbildung hat, sicher zu stellen. Ich glaube vielmehr, daß dem hinreichend und noch besser Genüge geschehen würde, wenn man nichts weiter verlangte, als daß die Personen, welche Privatschulen leiten oder an denselben unterrichten, die dazu erforderliche Befähigung nachgewiesen haben und daß die Erreichung des Bildungsgrades, der von allen Mitgliedern des Gemeinwesens gefordert werden muß, durch die Einrichtung der Schule vollkommen verbürgt sei. Es würde aber, auch wenn man so verführe, immer nur das erreicht sein, daß das Gemeinwesen denen, die ihre Kinder Privatschulen anvertrauen wollen, dies ohne Gefahr gestatten kann, nicht daß die öffentlichen Schulen entbehrt werden können, ohne daß eine empfindliche Lücke in dem gesammten Schulwesen entsteht. Wenn es sonach feststeht, daß das Gemeinwesen öffentliche Schulen errichten muß, so ist, weil alle Mitglieder des

Gemeinwesens an dasselbe gleiche Ansprüche haben, auch ausgemacht, daß das Gemeinwesen seine Verpflichtung nur dann genügend erfüllt, wenn es so viele öffentliche Schulen errichtet, daß jeder, welcher dem öffentlichen Unterricht vor dem Privatunterricht den Vorzug giebt, für seine Kinder ohne zu große Schwierigkeiten in öffentlichen Schulen Aufnahme finden kann.

Dies ist es, was ich zunächst zu erweisen mir vorgesetzt hatte. Es folgt die Frage, ob die Kosten der öffentlichen Schulen von dem Gemeinwesen zu tragen sind, oder ob ihre Erstattung ganz oder zum Theil von denen verlangt werden kann und soll, welche in den öffentlichen Schulen Unterricht für ihre Kinder erhalten.

---

Daß die Bildung immer mehr steigt und immer mehr sich verbreitet, ist eine Hauptbedingung des Gedeihens, ja des Bestehens aller civilisirten Staaten. Fehlen den Gewerben sachkundige Leute, so erliegen sie der Concurrenz des Auslandes; sitzen beschränkte Männer am Steuerruder des Staates, so schützen weder Heere noch Flotten. Also muß es eine der wichtigsten Sorgen des Staates sein, daß es an gebildeten Männern niemals fehle. Nun ist es allerdings außer Zweifel, daß in unserer Zeit genügend gebildete Männer in ausreichender Zahl sich immer finden werden, sobald man ihre Dienste nach ihrem Werthe bezahlt. Ebenso gewiß ist es aber auch, daß, wenn man die Kosten der Erlangung der Bildung erleichtert, nicht bloß dasselbe erreicht wird, sondern auch die Preise für die Dienste der Gebildeten um mehr herabgedrückt werden, als was ihnen bei ihrer Ausbildung geschenkt ist; denn nun treten Leute in Concurrenz, die weder genöthigt noch in der Lage sind, bei ihrem Lohn die vollen Kosten ihrer Ausbildung in Anrechnung zu bringen. Das haben Staat und Kirche seit lange erkannt; Freischulen und Stipendien sind so entstanden, und dies wieder ist eine der Ursachen,

warum die Arbeit der Gelehrten geringer bezahlt wird, als die der Geschäftsleute. So nehmen wir, was wir für die Ausbildung der Kinder beitragen, mit Zinsen wieder ein und haben außerdem das Bewußtsein, vielen armen Leuten Gutes gethan zu haben; auch ist nicht zu fürchten, daß dies Verfahren, vorsichtig angewendet, im Laufe der Zeit seine Wirkung verfehlen werde, da Ansehen und Einfluß nur durch Bildung zu erreichen ist und so die Wohlhabenden niemals den Berufsäzweigen entsagen können, die eine höhere Bildung verlangen, auch wenn dieselben sehr wenig einträglich werden. Also würde ein Staat, welcher von denen, die Bildung suchen, die Kosten des Unterrichts ganz sich erstatten ließe, sehr wenig in seinem Interesse handeln, zumal wenn, wie das wirklich der Fall ist, alle übrigen Staaten sehr bedeutende Summen auf die Förderung des Unterrichts verwenden.

Dasselbe lehrt eine andere Betrachtung.

Durch die riesigen Fortschritte in den Naturwissenschaften und durch die dadurch bewirkte erstaunliche Bervollkommnung unserer Maschinen ist die Macht des Kapitals in bedrohlicher Weise gewachsen; immer weniger lohnend wird der kleine Gewerbebetrieb, immer größer werden die Fabrikanlagen, immer breiter wird die Kluft, welche die Reichen von den Armen trennt. Das ist die große sociale Gefahr, die den in die Zukunft blickenden Staatsmann mehr beunruhigt, als der Kampf der Parteien um politische Rechte und als der Ehrgeiz und die Habgier der auswärtigen Feinde. Diese Gefahr zu beseitigen, ist noch kein Mittel gefunden; alles, was wir thun können, ist, die Erweiterung jener Kluft nach Möglichkeit zu verhindern und Sorge zu tragen, daß die Ueberschreitung derselben stets so erleichtert wird, als die Natur der Dinge nur immer gestattet. Es giebt aber keine bessere Brücke über diese Kluft, als die Bildung. Wird die Erlangung der Bildung, so weit es angeht, den Armen erleichtert, so verliert der Gegensatz zwischen Reichen und Armen viel von seiner verletzenden Schärfe, die Alleinherrschaft

des Kapitals ist gebrochen und es wird nicht dahin kommen, daß wir von Geburt an bestimmt sind zu Herren oder zu Sklaven. Dagegen giebt es kein wirksameres Mittel, den Alleinbesitz der Bildung mit dem Alleinbesitz des Kapitals zu vereinigen, als wenn, wer höhere Bildung sucht, sie zu bezahlen gehalten ist nach ihrem vollen Werthe. Daß aber dies nicht im Interesse der Reichen liegen kann, sieht jeder, der sehen will, ohne daß ich es zeige.

Aus dem bisher Gesagten ergibt sich, daß das Gemeinwesen sich selbst großen Schaden zufügen würde, wenn es nicht die Erlangung der Bildung, und zwar der höheren ebensowohl als der niederen, nach Möglichkeit denen erleichterte, die nicht die Mittel haben, die Kosten des Unterrichts zu bezahlen. Dieser Forderung würde sich genügen lassen durch Befreiung vom Schulgeld und durch Unterstützungen, vorausgesetzt daß ein sicheres Mittel gefunden werden könnte, diese Wohlthaten gerecht und zweckmäßig zu vertheilen.

Sehen wir weiter, ob hierauf die Leistung des Gemeinwesens für den Unterricht sich beschränken darf.

Zur Förderung des gemeinen Wohls hat Jeder beizutragen, der dem Gemeinwesen angehört, Jeder nach Verhältniß seines Vermögens. Dieser wohlthätige Grundsatz hat sich im Laufe unseres Jahrhunderts durchgekämpft, und so anerkannt ist er in unserem Staate, daß weit weniger, weil er bestritten wird, seine Durchführung noch mangelhaft ist, als weil nur selten die Steuer den wirklich trifft, dem sie aufgelegt ist, und weil das Vermögen der Einzelnen genau zu erkunden fast immer sehr schwierig und nicht selten unmöglich ist. Nun ist aber ein kinderloser Mann mit einem jährlichen Einkommen von 2000 Thalern ohne Frage sehr viel reicher, als ein Mann von gleichem Einkommen, der sechs Kinder zu ernähren hat. Gleichwohl zahlt jener bei allen directen Steuern nicht mehr als dieser und bei fast allen indirecten Steuern ist sein Antheil bei weitem geringer. Daß dies Verhältniß mit jenem Grundsatz in geradem Gegensatz steht, liegt auf der Hand. Wie aber ist

hier zu helfen? Eine Einschätzungs-Kommission, welche nur die Summen des Einkommens der Einzelnen festzustellen hat, gelangt mit der gewissenhaftesten Arbeit nur selten zu dem Gefühl der Befriedigung, welches aus der genügenden Lösung einer Aufgabe erwächst; sie würde von vorn herein darauf verzichten müssen, wenn ihr zugleich aufgegeben wäre, auch den Werth zu ermitteln, den für jeden Einzelnen sein Einkommen hat. Wenn es also unthunlich ist, bei der Ansetzung der Steuern auf die Zahl der Kinder der zu Besteuernden Rücksicht zu nehmen, so bleibt zur Ausgleichung der dadurch entstehenden Ungleichheit in der Besteuerung nichts übrig, als daß das Gemeinwesen bei Herstellung von gemeinnützigen Einrichtungen die Bedürfnisse derer mehr berücksichtigt, welche zu Leistungen für das Gemeinwesen mehr herangezogen werden, als sie nach richtiger Schätzung eigentlich sollten.

Das heißt selbstverständlich nicht, daß die Bedürfnisse der Reichen von dem Gemeinwesen mehr berücksichtigt werden sollen, als die der Armen; denn nach dem oben angegebenen Grundsatz zahlen die Reichen nicht mehr als die Armen. Es ist aber die Zahl der Kinder durchaus nicht der einzige Umstand, der gleiche Einkünfte ungleich macht. Ein krankes Kind kostet oft mehr als zwei gesunde; die Ernährung armer Verwandten verursacht manchmal größere Ausgaben, als die Erziehung von Kindern; das Einkommen eines vermögenslosen Beamten ist weit weniger werth, als ein gleiches Einkommen, welches in Zinsen von einem Kapital besteht. Mithin mußte für diese und ähnliche Ungleichheiten nominell gleicher Einkünfte Seitens des Gemeinwesens ebenso gesorgt werden, als es oben für die aus der Zahl der Kinder entstehende Ungleichheit gefordert ist. Dem habe ich nur eine Einschränkung entgegen zu setzen. Was ein Gemeinwesen auf öffentliche Kosten ausführt, braucht nicht allen in gleichem Maße zu nützen, ja es kann für manche ganz unnütz sein; gemeinnützig aber muß es sein, d. h. förderlich für das Gemeinwesen selbst. Nur dann also würden auch diese Ungleich-

heiten in der Besteuerung sich so beseitigen lassen, wenn es durch wirklich gemeinnützige Einrichtungen geschehen könnte. Ob das der Fall ist, habe ich hier nicht zu untersuchen. Jedenfalls steht das fest, daß man die Beseitigung eines Unrechts, welche an sich vollkommen gerechtfertigt ist, nicht darum unterlassen soll, weil ein anderes ebenso großes Unrecht noch nicht beseitigt ist und auf dieselbe Weise vielleicht auch nicht beseitigt werden kann.

Es giebt noch einen Einwand, den ich nur ungern berühre, weil er mir leichtfertig zu sein scheint, und den ich gleichwohl nicht übergehen kann, weil er oft vorgebracht und nicht mit der gebührenden Entschiedenheit zurückgewiesen wird.

Unverheirathete Leute können sagen und sagen auch: Der Besitz einer Familie ist eine große Annehmlichkeit; auf diese Annehmlichkeit haben wir verzichtet; wie kommen wir dazu, zu den Kosten der Erziehung der Kinder anderer Leute beizutragen und so einen Theil der mit dem Besitz einer Familie verbundenen Unannehmlichkeiten auf uns zu laden? Auf dergleichen Reden ist die Antwort leicht und einfach. Diese Leute lassen etwas unbeachtet, was sie recht wohl wissen und was sie nicht unbeachtet lassen dürften; ich meine, daß die Kinder ihrer Mitbürger auch ihr Haus gegen den Feind vertheidigen, daß der Ruhm und das Bestehen des auch ihnen theuern Vaterlandes von der Tüchtigkeit eben dieser Kinder abhängt und daß sie ja wohl auch nicht den Grundsatz haben, nur für die Dienste zu zahlen, für welche die Zahlung nöthigenfalls eingeklagt werden kann.

Man geht aber viel weiter. Man behauptet, daß Nahrungslosigkeit und Elend in unserer Zeit in erschreckender Weise zunehme, daß, weil hiervon die leichtsinnige Schließung der Ehen eine Hauptursache sei, der Staat diesem Mißbrauche kräftig entgegen treten müsse, und daß es hierzu ein Mittel sei, wenn man die Ernährung und Ausbildung der Kinder den Eltern in keiner Weise erleichtere. Von allem dem ist nichts richtig. Nach der Ansicht unserer gründ-

lichsten Forscher ist die Lage der niedrigsten Volksklassen im Vergleich mit der ihrer Vorfahren in allen civilisirten Staaten sehr viel besser geworden, und nicht das wachsende Elend ist die Ursache der stetigen Steigerung der Armentaxe, sondern die erfreulicherweise immer mehr sich verbreitende und befestigende höhere Schätzung der Menschenwürde, welche einem Gemeinwesen es unmöglich macht, einige seiner Bürger ein Leben führen zu lassen, das jetzt für eines Menschen unwürdig gehalten wird, in früheren Jahrhunderten aber für sehr viele Leute das gewöhnliche war. Wollten wir ferner wirklich die Schließung von Ehen ernstlich und in größerem Umfange beschränken, so könnten wir leicht durch Sittenlosigkeit und Findelhäuser dahin kommen, wohin der römische Staat einst ohne sein Zuthun gekommen ist, daß wir für kinderreiche Ehen Belohnungen aussetzen müßten, ohne damit die gebrochene festeste Grundsäule unseres Staatsgebäudes wieder herstellen zu können. Endlich bewirkt in den höheren Ständen die zu ihrem Beruf erforderliche lange Vorbereitung, die vernünftige Sorge für die Aufrechterhaltung der mühsam errungenen Stellung und die mit der höheren Bildung gewonnene größere Umsicht, daß verhältnißmäßig selten Ehen geschlossen werden, ohne daß gehörig in Erwägung gezogen wird, wovon die Familie leben soll. Ja der mit der steigenden Civilisation immer wachsende Luxus hat auch in dieser Beziehung eine Selbstsucht groß gezogen, daß der Staatswirth bald über etwas anderes den Kopf schütteln wird, als über leichtsinniges Heirathen. Nicht also hier bedarf es der Abschreckung. Handelt es sich aber nur um die niederen Klassen, so kann es für keinen Unbefangenen irgend welchem Zweifel unterliegen, daß wenigstens das in Rede stehende Abschreckungsmittel völlig wirkungslos sein wird.

Es ist oben gezeigt worden, daß die Rücksicht auf den eigenen Nutzen das Gemeinwesen bestimmen muß, den Armen die Unterrichtskosten für ihre Kinder so viel als irgend möglich zu erleichtern. Jetzt glaube ich bewiesen zu haben, daß es nicht gerecht sein würde,

wenn den Eltern der Kinder, welche Unterricht empfangen, die ganzen Kosten desselben aufgebürdet werden, und daß dies ebenso von den Wohlhabenden gilt als von den Armen. Es bleibt zu untersuchen, bis wie weit zu den Kosten des öffentlichen Unterrichts die Mitglieder des Gemeinwesens heranzuziehen sind, welche ihn nicht benutzen.

Die Post nützt ohne Zweifel allen Mitgliedern des Gemeinwesens, auch denen, die nicht Gebrauch von ihr machen; aber sie nützt entschieden denen am meisten, welche wirklich mit ihr fahren oder Briefe mit ihr versenden. Wie es mit der Post ist, ist es auch mit der Rechtspflege, mit den Landstraßen und Kanälen und mit vielen anderen gemeinnützigen Anstalten. Dieses Verhältniß giebt dem Staate die Möglichkeit und unter Umständen auch das Recht, die Einrichtungs- und Unterhaltungskosten für solche gemeinnützige Anstalten sich von denen erstatten zu lassen, welche von ihnen unmittelbar Gebrauch machen. Es fragt sich, ob dem Postgeld, den Sporteln bei den Gerichten, den Zöllen auf Landstraßen und Kanälen das Schulgeld gleichzustellen ist.

Das Schulgeld ist, wie diese Zahlungen, eine Abgabe für die Benutzung einer von dem Gemeinwesen hergestellten gemeinnützigen Einrichtung, und es steht auch darin diesen gleich, daß es eine Abgabe ist, welche auf Handlungen und nicht auf den Besitz gelegt ist; aber es unterscheidet sich von diesen Abgaben sehr wesentlich dadurch, daß bei diesen die steuerbaren Handlungen freiwillig sind, während sie hier bis zu einer gewissen Grenze vom Gemeinwesen geboten sind und nöthigenfalls erzwungen werden. Zwangsabgaben sind aber nur dann gerecht vertheilt, wenn sie entweder für alle gleichmäßig oder nach dem Vermögen der Einzelnen verschieden sind. Wenn also das Gemeinwesen es in seinem Interesse findet, bis zu einer gewissen Grenze Schulzwang anzuordnen, so müssen diejenigen Schulen, für welche Schulzwang besteht, ganz auf öffentliche Kosten unterhalten werden nach demselben Recht, nach welchem bei denjeni-

gen, welche ihre Militärpflicht erfüllen, die Kosten der Ausbildung zu diesem Dienst lediglich vom Staat getragen werden.

So gelangen wir zu dem Satz: der Unterricht in der Volksschule muß ganz auf Kosten des Gemeinwesens ertheilt werden, und zwar an jeden seiner Angehörigen, gleichviel ob er reich oder arm ist.

---

Dieser Satz steht mit den Gesetzen des preußischen Staates durchaus nicht im Widerspruch.

Der Artikel 25 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 bestimmt ausdrücklich:

In der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeltlich ertheilt,

und daß hierdurch nicht etwas Neues angeordnet war, erhellt aus folgenden Paragraphen des Allgemeinen Landrechts Theil II. Titel 12:

§. 29. Wo keine Stiftungen für die gemeinen Schulen vorhanden sind, liegt die Unterhaltung der Lehrer den sämtlichen Hausvätern jedes Ortes, ohne Unterschied ob sie Kinder haben oder nicht und ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses ob.

§. 31. Die Beiträge, sie bestehen nun in Gelde oder Naturalien, müssen unter die Hausväter nach Verhältniß ihrer Besitzungen und Nahrungen billig vertheilt und von der Gerichtsobrigkeit ausgeschrieben werden.

§. 32. Gegen Erlegung dieser Beiträge sind alsdann die Kinder der Contribuenten von Entrichtung eines Schulgeldes für immer frei.

Indessen das Schulgeld ist in den meisten preußischen Volksschulen immer in Gebrauch geblieben; es ist ferner seine Erhebung in der Provinz Preußen durch die Schulordnung vom 11. Decem-

ber 1845 §. 43 ausdrücklich gestattet worden; es ist endlich jetzt ein Gesetzesentwurf dem Landtage vorgelegt, wodurch die oben erwähnte Bestimmung des Art. 25 der Verfassungs-Urkunde aufgehoben wird.

Unter diesen Umständen wird es nöthig, bevor wir die Folgerungen aus jenem Satze ziehen, die Einwendungen zu beleuchten, die gegen den Satz selbst erhoben werden. Es versteht sich von selbst, daß hierbei nur solche Einwendungen beachtet werden können, welche wirklich Beweiskraft haben, nicht solche, in welchen der Bordersatz oder die Folgerung augenscheinlich unhaltbar ist. Ich werde deshalb unbeachtet lassen, daß die meisten Staaten Schulgeld erheben; denn der Schluß: also müssen wir es auch so machen, ist augenscheinlich unzulässig. Ich werde ebenso wenig Gewicht darauf legen, daß einige Stadtbehörden die Wahrnehmung gemacht haben wollen, daß nach Beseitigung des Schulgeldes die Unregelmäßigkeit im Schulbesuch größer geworden sei; denn, die Richtigkeit der Wahrnehmung vorausgesetzt, bleibt noch der Nachweis zu führen, daß durch jene Einrichtung der erwähnte Mangel entstanden ist. Ich werde endlich keine Widerlegung versuchen, wenn behauptet wird, daß das Schulgeld ebenso wie die Post-, Gerichts- und Stollgebühren, Wegezelder, Gesuchs- und Bescheidstempel eine vom Rechtsbewußtsein der Nation getragene Einrichtung sei, deren Beseitigung zäher und erfolgreicher Widerstand entgegenzusetzen werden würde; denn abgesehen davon, daß diese dem Schulgeld gleichgestellten Abgaben, wie oben nachgewiesen ist, in einer wichtigen Beziehung sehr verschieden sind, kann ich durchaus nicht finden, wie der widerlegt werden könnte, welcher so weit ginge, daß gerade Gegentheil von dem zu behaupten.

So bleiben zur Prüfung drei Einwendungen.

Der Mensch, sagt man, schätzt nur, was er bezahlt; mithin wird der Werth des Unterrichts in den Augen der Eltern und der Kinder sinken, wenn Schulgeld nicht erhoben wird. Von diesem Einwand ist weder der Bordersatz richtig, noch, wenn er richtig

wäre, der Schluß. Freilich giebt es keine Schule, die von Eltern und Kindern weniger geschätzt wird, als die Armenschule, und auch unter den Freischülern der höheren Lehranstalten finden sich Träge; wo aber ist der Beweis, daß die Ursache dieses Uebels darin liegt, daß hier Schulgeld nicht gefordert wird? Die Armen schicken ihre Kinder unregelmäßig in die Schule, weil sie die Dienste der Kinder zu Hause nicht entbehren können und weil sie selbst zu wenig unterrichtet sind, um den Nutzen des Unterrichts gehörig würdigen zu können; jene Freischüler aber würden sicherlich nicht fleißiger sein wenn ihnen das Schulgeld nicht geschenkt worden wäre. Es ist ferner ohne Zweifel richtig, daß müheles erlangtes Vermögen häufiger verschwendet wird, als mühevoll erworbenes; man gebe aber dem, der im Schweiße seines Angesichts seine Habe zu mehren trachtet, etwas hinzu; er wird es schätzen, wie das Erwerbene. Also in der Sinnesart der Besitzer liegt die Erklärung jener Erscheinung, nicht darin, wie der Besitz erlangt ist. Der Verständige schätzt alle Güter nach ihrem Werth, und Unverständige finden sich begreiflicherweise unter denen am häufigsten, die nicht wissen, was Arbeit ist. Aber wozu sage ich das alles? Gerade die höchsten Güter, die der Mensch besitzt, sind ihm geschenkt, und jeder weiß, daß er sie schätzt. Und wäre es auch so, hinge die Schätzung der Güter ab von der Schwierigkeit sie zu erwerben, wer kann denn sagen, daß der Unterricht geschenkt wird, wenn nicht Schulgeld gezahlt wird? Die Kosten des Unterrichts müssen in jedem Falle von den Zahlungsfähigen getragen werden; die Frage ist nur die, ob auch die Kinderlosen zu den Kosten des Jugendunterrichts beizutragen haben und ob die Besitzer vieler Kinder mit Recht eine Erleichterung beanspruchen können. Ich denke, diese Fragen werden nicht verneint werden können, wenn das richtig ist, was ich oben auseinandergesetzt habe.

Man sagt ferner: Eine Schulsteuer oder eine der Schulen wegen angeordnete Erhöhung der Steuern wird lästiger sein als das

Schulgeld, weil alte Steuern in der Regel leichter ertragen werden als neue, weil das Schulgeld für den Einzelnen eine vorübergehende und, wo nöthig, leicht zu ermäßigende, die Schulsteuer dagegen eine bleibende und unveränderliche Abgabe ist, weil endlich Schulgeld auch dann noch gezahlt zu werden pflegt, wo Steuern gleichen Betrages als unbeibringlich niedergeschlagen werden müssen. Hierauf läßt sich entgegen:

1. Daß alte Steuern in der Regel leichter ertragen werden als neue, hat lediglich darin seinen Grund, daß die socialen Verhältnisse nach den bestehenden Steuern sich allmählig regeln, daß die Steuerzahler die ihnen auferlegte Last zum Theil auf die Schultern anderer abgewälzt haben und daß so die in der Steuer liegende Ungerechtigkeit gemildert oder beseitigt ist. Das läßt sich z. B. von der Miethsteuer in großen Städten sagen; es gilt aber in keiner Weise von dem Schulgelde, weil von diesem immer nur einige, nicht alle Leute desselben Berufs getroffen werden. Mithin findet jene Wahrnehmung auf diese Abgabe keine Anwendung.

2. Das Schulgeld ist allerdings eine vorübergehende Abgabe; aber die Summe, welche als Schulgeld erhoben wird, ist größer als die Summe der auf die ganze Lebenszeit vertheilten Schulsteuer, und sie wird gefordert in einer Zeit, wo der Familienvater am meisten bedrängt ist. Auch ist die Last des Schulgeldes um nichts leichter zu ermäßigen als die anderer Abgaben; denn soll die Schulgeldbefreiung nicht ganz nach Willkür gewährt werden, so muß sie geregelt werden nach Abstufungen im Vermögen, also nach derselben Richtschnur, wie die Steuern.

3. Wenn auch in Berlin das Niederschlagen der Steuern beim Schulgeld zu beginnen pflegt, so will ich doch nicht in Abrede stellen, daß manchnal Schulgeld noch da ohne Schwierigkeit gezahlt wird, wo Steuern gleichen Betrages nicht mehr beigetrieben werden können. Aber das trifft nicht das Schulgeld der Volksschule. Weiß ein Vater, dem das Wohl seines Kindes am Herzen liegt, daß

dasselbe sofort aus der Schule entfernt wird, wenn er mit dem Schulgelde im Rückstand bleibt, so zahlt er, wenn er irgend kann, das Schulgeld und läßt sich lieber wegen einer andern Steuer einen Spiegel oder sonst etwas abpfänden. Ist das aber nicht der Fall, und der Schüler der Volksschule muß ja unterrichtet werden, auch wenn das Schulgeld nicht pünktlich gezahlt wird, so wird der bedrängte Familienvater diejenige Steuer zuerst bezahlen, bei welcher er am schärfsten gedrängt wird. Hierin steht also das Schulgeld jeder andern Steuer gleich.

Es bleibt der dritte und letzte Einwand. Die Beseitigung des Schulgeldes für die Volksschule hebt die in der Verfassung gewährleistete Freiheit des Unterrichts indirect wieder auf; denn mit einer Schule, die durch allgemeine Staatssteuern unterhalten wird und unentgeltlich unterrichtet, kann keine Privatschule concurriren, da die Eltern, die von der Staatschule nicht Gebrauch machen wollen, das Schulgeld zweimal zu bezahlen genöthigt sind. Das ist ohne Frage ein Einwand von großer Bedeutung; denn man kann nicht läugnen, daß so die Concurrenz den Privatschulen sehr erschwert, ja theilweise unmöglich gemacht wird, und man muß auch zugeben, daß die Unterrichtsfreiheit ein großes Gut ist.

Es fragt sich aber, ob die Unterrichtsfreiheit, so verstanden, überhaupt erreichbar ist. Daß der Staat öffentliche Schulen errichte, gesteht man ihm zu, und auch gegen den unentgeltlichen Unterricht der Armen kann man von diesem Standpunkte aus nichts einwenden. Was man verlangt, ist nur das: Der Staat soll in seinen Schulen von denen, die den Unterricht benutzen, sofern sie zahlungsfähig sind, die vollen Kosten des Unterrichts sich erstatten lassen. Nun gut, es sei so; wie steht es dann mit der freien Concurrenz? Die große Bedeutung des Jugendunterrichts ist seit lange erkannt, und beinahe zum Sprüchwort ist der Satz geworden: wer die Schule hat, dem gehört die Zukunft. Eine solche Waare findet immer ihre Käufer; das haben die Jesuiten-Schulen im Refor-

mations-Zeitalter bewiesen, und das werden andere Schulen beweisen, wenn der Nächstheteiligte, der Staat, aufhört zu bieten. Freilich, so reich als der Staat sind diese Käufer nicht; aber dazu reichen ihre Mittel vollkommen aus, um denen eine erdrückende Concurrnz zu machen, die mit Verlust nicht kaufen können. So würde durch den Rücktritt des Staats von der Mitbewerbung die Lage der Privat-Schulvorsteher in nichts gebessert sein, und dadurch wird es erklärlich, daß jener Einwand nicht von ihnen ausgegangen ist, obgleich sie das meiste Interesse daran haben sollten, daß auf dem Gebiete des Unterrichts freie Concurrnz verstatet wird.

Es kommt hinzu, daß der Staat wie der Einzelne das Recht hat, die Waaren und Dienste, welche er braucht, sich selbst zu beschaffen, und daß er von diesem Rechte Gebrauch machen muß, wenn er jene Waaren und Dienste nur so in der erforderlichen Güte und Billigkeit erhalten kann. Dieses Recht kann niemals ausgeübt werden, ohne daß dadurch der Betrieb irgend eines Gewerbes beschränkt wird. So wenig also gegen die Post und gegen die Gewehrfabriken des Staats gerechter Einspruch erhoben werden kann, ebensowenig kann der Umstand allein, daß der Gewerbebetrieb beschränkt wird, einen Grund abgeben, über die in Rede stehende Einrichtung der öffentlichen Schulen Klage zu führen. Es muß nachgewiesen werden, daß der Staat öffentliche Schulen entbehren kann, oder daß es gerecht ist, die Unterhaltungskosten derselben nach der Zahl der Kinder zu erheben. Kann dieser Nachweis geführt werden, so ist der Streit entschieden; kann er nicht geführt werden, so ist der Umstand, daß die freie Concurrnz beschränkt wird, ohne alle Bedeutung für diese Frage.

Ähnlich verhält es sich mit der Beschränkung in der Wahl der Schule, welche den Eltern dadurch auferlegt wird, daß sie auf jeden Fall zu den Kosten der öffentlichen Volksschule mit beizutragen haben. Eine solche Beschränkung findet sich in jedem civilisirten Staate; denn alle diese Staaten verwenden auf Unterrichts-Anstalten sehr

große Summen. Außerdem wird in unserem Staate die Wahl der Schule noch dadurch erheblich beschränkt, daß an den Besuch gewisser Schulen schätzbare Berechtigungen geknüpft sind. Mithin handelt es sich hier gar nicht um die Einführung solcher Beschränkungen, sondern nur um die Steigerung der schon vorhandenen. Und diese Steigerung ist äußerst gering. Noch nicht drei Millionen Thaler beträgt die Summe, welche das Schulgeld der öffentlichen Volksschulen in der ganzen Monarchie einbringt. Meint man, daß der Antheil, der bei der Aufbringung dieser Summe auf jeden Einzelnen fällt, sofern die Steuer richtig vertheilt ist, irgend einen nöthigen wird, sein Kind einem Unterricht anzuvertrauen, den er für nicht gut hält? Lassen sich aber nicht durch jene Steuer, sondern durch die Ersparung des Schulgeldes viele Wohlhabende bestimmen, ihre Kinder in die öffentliche Volksschule zu schicken, was ich leider für sehr unwahrscheinlich erklären muß, so ist das erstens keine Beschränkung und zweitens würde das, daß Kinder der Wohlhabenden in erheblicher Zahl mit den Kindern der Armen zusammen unterrichtet werden, die segensreichsten Folgen haben, nicht bloß für die Schule, sondern für das ganze Gemeinwesen.

Hiernach halte ich die gegen den unentgeltlichen Unterricht in der Volksschule vorgebrachten Einwände für erledigt und komme nun zu der Untersuchung, wie das Schulgeld in den übrigen Lehranstalten zu bemessen ist.

---

Die höheren Lehranstalten sind für den Wohlstand der Nation entschieden noch wichtiger als die Volksschulen; auch ist nicht zu verkennen, daß an Volksunterricht erst dann gedacht werden kann, wenn die höhere Bildung bereits erhebliche Fortschritte gemacht hat, und daß die Volksschule immer abhängig bleibt von den Fortschritten der höheren Lehranstalten, während diese bis auf einen ge-

wissen Punkt gedeihen können, auch wenn die Masse des Volkes ungebildet ist. Hierin liegt die Erklärung und die Rechtfertigung dafür, daß alle civilisirten Staaten ihre Sorge für den Unterricht mit der Beförderung der höheren Lehranstalten begonnen haben und daß in allen auf die Förderung des höheren Unterrichts verhältnißmäßig viel größere Summen verwendet worden sind, als auf die Hebung der Volksbildung.

Nun ist es zwar zuzugeben, daß die Nothwendigkeit, den höheren Unterricht zu unterstützen, im Laufe der Zeit sich mindert; denn der Fortschritt der Bildung erzeugt Wohlstand und verbreitet richtige Ansichten von dem Werthe der Bildung, und beides bewirkt, daß sich immer mehr Leute finden werden, welche die Mittel und den Willen haben, für die Erlangung der Bildung die nöthigen Opfer zu bringen. Wenn man aber erwägt, daß das Ausland beträchtliche Summen auf höhere Lehranstalten verwendet, und daß wir weder unsere Beamten, Aerzte, Baumeister und Leiter von Fabriken vom Auslande beziehen, noch die Dienste dieser Leute auf die Dauer erheblich theurer bezahlen können als das Ausland; wenn man ferner in Betracht zieht, daß es für den modernen Staat eine Lebensfrage ist, daß die höhere Bildung nicht in den ausschließlichen Besitz der Reichen komme, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß wir zur Zeit noch nicht in der Lage sind, die Unterstützung des Gemeinweins dem höheren Unterrichtswesen entziehen zu können und daß wir wahrscheinlich niemals in diese Lage kommen werden.

Andererseits hat der Staat weder eine Veranlassung, noch ein Recht, diese Unterstützung so weit auszudehnen, daß in den höheren Lehranstalten wie in den Volksschulen der Unterricht unentgeltlich ertheilt werden kann. Daß die in der Volksschule gebetene Bildung von allen erreicht werde, ist dem Staate sehr wichtig; darum verlangt er es und darum muß er die Kosten tragen. Mit den höheren Lehranstalten verhält sich das anders. Zur Erreichung der höheren

Bildung gehört außer Geld vor allem auch Zeit, und diese muß der Production und dem Erwerb entzogen werden; kein Staat ist aber so reich, daß er alle seine Bürger oder auch nur eine sehr große Zahl derselben erheblich länger von dem Erwerb fern halten könnte, als die Natur selbst es verlangt. Mithin kann es dem Staate nicht wünschenswerth sein, daß alle seine Bürger, nicht einmal, daß möglichst viele höhere Bildung erstreben; sein ganzes Interesse hierbei beschränkt sich darauf, daß immer Talentvolle in ausreichender Zahl sich den Berufszweigen widmen, die höhere Bildung erfordern, und hierzu ist der unentgeltliche Unterricht offenbar nicht das rechte Mittel.

Vielmehr würde es sich von diesem Standpunkte aus empfehlen, die dem höheren Unterrichtswesen zukommende Staatsunterstützung in der Art zu gewähren, daß die Zahlungsfähigen die Kosten ihres Unterrichts ganz zu tragen hätten und daß von den Armen denjenigen, über deren Talent und Eifer kein Zweifel bestände, der Unterricht ganz geschenkt und, wenn nöthig, auch sonstige Unterstützung gewährt würde. Indessen auch hier stehen gewichtige Bedenken entgegen.

Der Uebergang von der Volksschule in eine höhere Lehranstalt erfolgt in unserem Staat mit dem vollendeten 9. Lebensjahre. Dieser Termin läßt sich vielleicht um 1 Jahr weiter hinauschieben; dann aber müssen sich die Wege scheiden, wenn die Volksschulen ebensowohl als die höheren Lehranstalten ihre Aufgaben möglichst gut erfüllen sollen. In einem so frühen Lebensalter also müßten die, welche auf Staatsunterstützung Anspruch machen, den Beweis geliefert haben, daß sie das nöthige Talent und die nöthige Ausdauer für die höheren Studien besitzen. Ich glaube, dieß ist unmöglich.

Es ist nicht anders mit dem Urtheil über die Bedürftigkeit. Wir schätzen die Summe des Einkommens unserer Mitbürger ab und entscheiden auch darüber, wem von ihnen Almosen zu geben sind. Wie weitläufig ist dies Geschäft und wie wenig genügen die,

welche es besorgen, sich selbst, wie wenig befriedigen sie die, welche auf ihre Einsicht und Gerechtigkeit angewiesen sind! Und doch ist dies Geschäft nur klein und leicht zu nennen im Vergleich zu der Aufgabe, welche hier gestellt wird. Es handelt sich nicht mehr um die Erkennung einer in den meisten Fällen sehr in die Augen fallenden Vermögensgrenze, auch nicht um eine Abschätzung, deren Unrichtigkeit der Betheiligte nöthigenfalls nachweisen kann. Das Vermögen unserer Mitbürger, ihre Schulden, die Ausgaben, welche ihre engere und weitere Familie ihnen verursacht, die Ansprüche, welche ihre gesellschaftliche Stellung an sie macht, die Unglücksfälle, welche sie betroffen haben, alles das soll ermittelt, beurtheilt und mit den Ansprüchen anderer verglichen werden. Wer vermisst sich das zu leisten und wer wird mit Erfolg Einspruch erheben können, wenn er ungerecht behandelt wird? Man denke nur an die Stipendien; kommt es denn nicht vor, auch wenn gewissenhafte Männer sie verleihen, daß die Dürftigsten darben? Gesezt aber auch, dem wäre nicht so, so müssen wir dergleichen discretionäre Gewalten vermeiden und dem Bürger, dem das Bitten widersteht, dasselbe nicht aufzwingen. Jedes Gesez führt Unzuträglichkeiten mit sich, aber diese Unzuträglichkeiten sind gering im Vergleich zu denen der wohlwollendsten Willführ.

Es kommt hinzu, daß, wenn wirklich mit Erstattung der Schulkosten Ernst gemacht wird, die Wohlthat ganz außergewöhnlich groß ist, um die es hier sich handelt. Bei den hiesigen Gymnasien und Realschulen rechnet man nicht zu hoch, wenn man zur Erstattung der wirklichen Kosten ein Schulgeld von 50 Thlr. jährlich für nothwendig hält. Man nehme nun die Universitäten und die höheren technischen Lehranstalten; wie viel würde ein Student der hiesigen Universität zu zahlen haben, wenn die Gehälter der Professoren und die Zinsen der Summe, welche die Universität mit allen ihren Gebäuden und Sammlungen kostet, durch Beiträge der Studenten aufgebracht werden sollten? Ich denke, das ist außer Zweifel, daß die Grenze

der Bedürftigkeit in diesem Falle bis in die obersten Schichten des Mittelstandes hinauf sich verschieben muß, und daß hierdurch die Schwierigkeiten der Beurtheilung dieser Bedürftigkeit und die damit verbundenen Anzutraglichkeiten, die ohnehin schon groß sind, sich sehr bedeutend steigern werden. Ebenso scheint mir das nicht geläugnet werden zu können, daß die Reichen bei einem solchen Verfahren übermäßig belastet sein würden. Nehmen wir an, ein Familienvater hätte 5000 Thlr. jährliches Einkommen, ein anderer 1000 Thlr., jener hätte zur Unterhaltung der Volksschulen 5 Thlr. und zu der der höheren Lehranstalten 15 Thlr., dieser dort 1 Thlr., hier 3 Thlr. jährlich beizutragen, endlich jeder von beiden hätte 3 Kinder, welche höhere Lehranstalten besuchten. Wie würde es sich rechtfertigen lassen, daß, während jener zu den 20 Thlrn., welche er zahlt, noch wenigstens 150 Thlr. zu zahlen hat, diesem für die 4 Thlr., die er beiträgt, wenigstens 146 Thlr. geschenkt werden? Hierauf giebt es eine Antwort, wenn es richtig ist, daß man bei der Besteuerung nur das in's Auge zu fassen habe, wie viel ein jeder auf die Dauer zahlen kann, nicht was ein jeder gerechterweise zu zahlen hat. Kommt es aber hierbei nicht bloß auf die Leistungsfähigkeit an und kann auch nicht erwiesen werden, daß der höhere Unterricht dem Gemeinwesen in derselben Weise wichtig sei als der Volksunterricht, so wird zugegeben werden müssen, daß eine so ungleiche Belastung in hohem Grade ungerecht sein würde. Sind aber die Steuern noch nicht richtig nach dem Vermögen der Einzelnen bemessen, so hat man das dann allerdings auch auf das Schulwesen sich erstreckende Uebel an der Wurzel anzugreifen, nicht da, wo es mit Erfolg nicht mehr angegriffen werden kann.

Mit dem Vorstehenden sollte der Beweis geführt werden, daß das Ziel, um welches es sich hier handelt, weder dadurch erreicht werden kann, daß der Unterricht für alle unentgeltlich ertheilt wird, noch dadurch, daß die Erstattung der Kosten von den Zahlungsfähigen verlangt und den Nichtzahlungsfähigen geschenkt wird. Die

gegebenen Auseinandersetzungen haben aber eine größere Tragweite; sie zeigen zugleich, daß eine Abstufung des Schulgeldes nach dem Vermögen einestheils unausführbar sein würde, weil das Vermögen der Einzelnen nach seinem wahren Werth nur in den seltensten Fällen mit der erforderlichen Sicherheit sich ermitteln läßt, und andernteils, auch wenn das nicht so wäre, verworfen werden müßte, weil dadurch eine doppelte Belastung des Vermögens herbeigeführt werden würde. Es bleibt sonach für den angegebenen Zweck nur das eine Mittel noch übrig, das Schulgeld für alle gleich zu bemessen, und zwar so, daß ein Theil der Kosten des Unterrichts vom Gemeinwesen getragen wird. Prüfen wir die Anwendbarkeit dieses Mittels.

---

Die Kosten einer Unterrichts-Anstalt bestehen aus den Zinsen des Anlage-Kapitals und aus den Kosten der Unterhaltung. Bei den letzteren ist, wenn die Pensions- und Wittwen-Kasse einen Zuschuß erfordert, auch damit die Anstalt zu belasten, und nicht bloß zur Ausbesserung der Gebäude, sondern auch zu ihrer Erneuerung müssen die nöthigen Summen ausgesetzt sein. Bei der Berechnung der ersten Ausgabe ist zu vermeiden, daß, was für bleibende Werthgegenstände aus dem Unterhaltungsfonds verwendet worden ist, auch hier angelegt werde, und sodann ist zu entscheiden, ob bei den Grundstücken, Gebäuden und Lehrmitteln der jedesmalige Werth oder die zur Anschaffung verwendete Summe in Rechnung zu stellen ist. So wird man die Summe der wirklichen Ausgaben erhalten; es ist dies aber nicht die Summe der Ausgaben, deren Erstattung gefordert werden kann.

Dem hiesigen Gymnasium zum grauen Kloster ist das Grundstück und ein Theil der Gebäude vom Kurfürsten Johann Georg und vom König Friedrich Wilhelm III. geschenkt worden, und dasselbe Gymnasium hat zur Deckung seiner Ausgaben eine sehr be-

trächtliche Summe vom Kaufmann Streit und viele minder beträchtliche Geschenke von anderen Wohlthätern erhalten. Es ist klar, daß die Stadtgemeinde Berlin, welcher die Unterhaltung dieses Gymnasiums obliegt, keinerlei Recht hat, für die Ausgaben, welche so ihr erspart werden, Erstattung zu fordern; denn nicht zur Erleichterung der Stadtkasse, sondern zum Besten derer, welche Unterricht suchen, sind diese Stiftungen gemacht worden. Es erfreuen sich aber viele höhere Lehranstalten ähnlicher Stiftungen. Dies ist eine Erleichterung für die, deren Kinder höhere Lehranstalten besuchen, welche nicht unbeträchtlich ist und nicht bestritten wird.

Noch weit beträchtlicher, aber nicht unbefritten, ist eine andere Erleichterung, die jetzt meistens gewährt wird und von der ich glaube, daß sie überall gewährt werden sollte.

Das Vermögen eines Staates und das einer Gemeinde ist nicht das Eigenthum der jedesmaligen Generation von Bürgern, sondern dieser steht nur die Nutznießung zu, und sie hat so die Pflicht, dieses Kapital, dessen Zusammenbringung ihr keine Entbehrungen auferlegt hat und von dem sie die Früchte genießt, wenn irgend möglich, unverfehrt den Nachkommen zu erhalten und, da ein Vermögen sich schon vermindert, wenn die Zahl der Theilnehmer daran größer wird, mindestens wie die Bevölkerung zunimmt, es zu vermehren. Hiermit soll durchaus nicht gesagt sein, daß der Staat unter keinen Umständen befugt ist, eine Domaine zu veräußern oder eine Staatswaldung umzuhauen; denn Domainen wie Waldungen sind in dieser Beziehung nur Kapital-Anlagen, und in der einen Zeit ist diese, in einer andern eine andere Kapital-Anlage die vortheilhaftere und keine der schlechtesten ist die Vergrößerung der Steuerkraft. Wohl aber folgt daraus, daß, wenn eine Generation von Staats- oder Gemeindebürgern aus ihren Beiträgen eine gemeinnützige Einrichtung geschaffen hat, deren Nützlichkeit fortbauert, das darauf verwendete Kapital von einer späteren Generation nicht ohne Weiteres diesem Zweck entfremdet werden darf, am wenigsten

dann, wenn jene Einrichtung nicht allen Mitgliedern des Gemeinwesens in gleichem Grade nützt und wenn die Veränderung nur darauf abzielt, eine Steuererleichterung herbeizuführen, d. h. nicht bloß den Mitgliedern des Gemeinwesens, welche durch die Wohlthat der Vorfahren einen Vortheil genossen, diesen Vortheil zu entziehen, sondern auch das Gemeindevermögen um die Summe zu vermindern, deren Zinsen zur Steuererleichterung verwendet werden. Nehmen wir z. B. an, die Bürger von Berlin, welche vor 20 Jahren zu den Bedürfnissen der Stadt beigetragen haben, hätten zur Erbauung einer höheren Lehranstalt 100,000 Thlr. verwendet und von denen, welche Kinder in diese Anstalt schicken, die Erstattung der Zinsen von jener Summe nicht gefordert, so würden sie vielen der jetzigen Bürger Berlins eine große Wohlthat erwiesen und keinem einen Schaden zugefügt haben. Also könnten die jetzigen Bürger von Berlin wohl jene höhere Lehranstalt in eine andere gemeinnützige Anstalt umwandeln, wenn nachgewiesen werden könnte, daß höhere Schulen nicht mehr gemeinnützige Einrichtungen sind; sie können aber nicht von dem darauf verwendeten Kapitale, welches nicht sie erpart haben und welches nicht ihnen geschenkt ist, die Zinsen für sich in Anspruch nehmen. Bauen sie die höheren Lehranstalten, welche sie zu errichten sich verpflichtet fühlen, aus ihren Beiträgen und nehmen sie die Zinsen dieser Summe von denen, deren Kinder die neue höhere Lehranstalt besuchen, so stellen sie diese ungerechterweise ungünstiger, als diejenigen, welche die alten Lehranstalten benutzen. Nehmen sie von dem stattlichen Kapital, was in den jetzt bestehenden höheren Lehranstalten angelegt ist, wohl gar nach dem jetzigen Werth, mit dem Schulgeld die Zinsen, und erbauen sie davon die nöthig werdenden höheren Lehranstalten, so wird die Verpflichtung, diesen Theil des Gemeindevermögens unvermindert zu erhalten, ganz und gar auf diejenigen Bürger abgewälzt, deren Kinder höheren Unterricht empfangen, und diese werden außerdem noch der Wohlthaten, welche die Freigebigkeit der Vorfahren ihnen bestimmt hatte, beraubt, und

zwar zum Theil wenigstens zu Gunsten solcher, welche diese Wohlthat bereits genossen haben. In beiden Fällen würde indessen immer noch das Kapital den Nachkommen verbleiben und der Theil des Gemeindevermögens, welcher in höheren Lehranstalten besteht, weder vermehrt sein noch vermindert. Wollte man aber jene Zinsen nehmen, für die noch nöthig werdenden höheren Lehranstalten passende Räume miethen oder, was beinahe dasselbe ist, mittelst Anleihen erbauen und dann die Miethe oder die Zinsen der Anleihe mit dem Schulgelde sich erstatten lassen, so würden nicht blos die, welche jetzt die höheren Lehranstalten benutzen, sondern auch die Nachkommen auf das Schwerste benachtheiligt sein. So scheinen mir die Grundstücke und Gebäude der Schulen, so weit sie bezahlt sind, als Stiftungen derjenigen Generation von Bürgern angesehen werden zu müssen, welche die betreffenden Zahlungen geleistet hat. Demnach können, sofern nicht etwas anderes ausdrücklich festgesetzt ist, die folgenden Generationen, und die Bürgerschaft wechselt täglich, wohl die Kosten der Unterhaltung, nicht aber die Zinsen des Anlage-Kapitals von denen fordern, für welche die Stiftungen bestimmt sind.

Diese Absehung der Einrichtungskosten empfiehlt sich auch deshalb, weil dieselben bei alten Lehranstalten nicht mehr zu ermitteln sind, weil es ferner schwer zu entscheiden ist, ob der Kaufpreis oder der jetzige Werth der betreffenden Gegenstände in Ansatz zu bringen ist, hauptsächlich aber, weil die Unterstützung, welche dem höheren Unterrichtswesen gewährt werden muß, zur Zeit noch so groß ist, daß offenbar das Mögliche erreicht ist, wenn nur die Unterhaltungskosten durch das Schulgeld gedeckt werden. Einige wenige Angaben aus dem Staats-Haushalts-Etat pro 1869 werden dieses genügend beweisen.

Die 10 Universitäten des preussischen Staats verursachen einen Kostenaufwand von . . . . .	1,437,493 Thlr.
die Universitäten erwerben . . . . .	31,827 "
also beträgt der Zuschuß . . . . .	<u>1,405,666 Thlr.</u>

oder bei circa 9000 Studirenden für jeden einzelnen ungefähr 150 Thlr.

Die 110 Schullehrer-Seminarien kosten jährlich 518,062 Thlr.  
 sie erwerben . . . . . 68,768 "  
 bleibt Zuschuß . . . . . 449,294 Thlr.

d. i. bei 4324 Seminaristen für jeden einzelnen ungefähr 103 Thlr.

Bei 199 Gymnasien und Realschulen betragen  
 die Kosten . . . . . 2,319,430 Thlr.  
 der Erwerb . . . . . 919,803 "  
 also der Zuschuß . . . . . 1,399,627 Thlr.

Da hierbei nur die Gymnasien und Realschulen gerechnet sind, welche Zuschuß aus der Staatskasse erhalten, und ich von diesen allen nicht die Schülerzahl angeben kann; da ferner das Verhältniß der Ausgabe zu dem Erwerbe in verschiedenen Orten sehr verschieden ist, so will ich dasselbe von einigen Gymnasien angeben und dabei bemerken, wie hoch ungefähr die Schülerzahl sich beläuft.

Es beträgt also in

	Schülerzahl.	Ausgabe.	Erwerb.
Breslau, Friedrichs-Gymnasium .	c. 350	8,465 Thlr.	5,300 Thlr.
Königsberg, Friedr.-Collegium .	c. 530	17,530 "	10,183 "
Posen, Fried.-Wilh.-Gymnasium .	c. 650	22,660 "	11,398 "
Magdeburg, Dom-Gymnasium .	c. 400	19,450 "	8,806 "
" Kloster . . . . .	c. 500	48,050 "	11,731 "
Cöln, Fried.-Wilh.-Gymnasium .	c. 600	18,890 "	9,658 "
Stettin . . . . .	c. 730	19,575 "	10,765 "
Hannover . . . . .	c. 400	17,307 "	8,700 "
Cassel . . . . .	c. 480	19,373 "	6,912 "
Altona . . . . .	c. 300	16,010 "	6,571 "
Kiel . . . . .	c. 350	14,650 "	5,544 "
Düsseldorf . . . . .	c. 400	15,134 "	5,243 "
Görlitz . . . . .	c. 320	15,000 "	4,964 "
Brandenburg . . . . .	c. 200	10,450 "	2,848 "

	Schülerzahl.	Ausgabe.	Erwerb.
Eisleben . . . . .	c. 200	10,170 Thlr.	3,284 Thlr.
Schulpforta . . . . .	c. 200	55,281 "	4,095 "
Schleusingen . . . . .	c. 120	9,210 "	1,024 "
Münster . . . . .	c. 700	21,672 "	7,957 "
Fulda . . . . .	c. 200	11,930 "	1,045 "
Minteln . . . . .	c. 100	9,695 "	607 "

Bei allen diesen Angaben sind die Zinsen des Anlage-Kapitals, soweit dasselbe bezahlt ist, nicht mitgerechnet; dagegen sind gerechnet die Ausgaben, welche aus Stiftungen gedeckt werden. Auch diese auszusondern, bin ich nur bei den Berliner städtischen höheren Lehranstalten im Stande. Nach deren Stats für 1867 bis 1869 stellt sich bei einem Schulgelde von 25 Thlr. das in Rede stehende Verhältnis in den 8 alten höheren Lehranstalten so:

	Schüler- zahl.	Unterhal- tungskosten.	Erwerb	Zuschuß der Stadt.
Berlinisches Gymnasium	593	27,733 Thlr.	12,923 Thlr.	12,408 Thlr.
Fr. Werdersches "	571	23,701 "	12,459 "	9,187 "
Cöllnisches "	401	21,698 "	8,514 "	10,931 "
Friedrichs- "	1,083	38,437 "	23,504 "	14,932 "
Königst. Realschule	732	26,987 "	16,325 "	10,662 "
Luisenst. "	804	28,147 "	17,667 "	10,480 "
Dorotheenst. "	554	26,082 "	12,261 "	13,821 "
Friedrichs-Werderische Gewerbeschule	642	32,191 "	16,234 "	14,993 "

Aus diesen Angaben ergibt sich, daß eine Verdoppelung des Schulgeldes bei weitem nicht ausreichen würde, die Unterhaltungskosten der höheren Lehranstalten zu decken und daß, wenn auch das Verhältnis des Erwerbs zu den Unterhaltungskosten in großen Städten sich günstiger stellt als in kleinen, doch auch hier der erforderliche Zuschuß immer noch so groß ist, daß ein Versuch, durch Erhöhung des Schulgeldes mehr als die Beseitigung dieses Zuschusses

zu erreichen, beim ersten Blick als unausführbar sich erweist. Wir können also die Unterhaltungskosten mit Abrechnung dessen, was dafür aus Stiftungen gezahlt wird, und mit Hinzurechnung der Zinsen von noch nicht gezahltem Umlage-Kapital und der zu Pensions- und Wittwen-Kassen etwa erforderlichen Zuschüsse als die Summe ansehen, deren Rückerstattung durch das Schulgeld in's Auge gefaßt werden kann.

Hierbei kommen noch folgende Punkte in Betracht:

1. Wenn der Unterricht in der Volksschule jedem, der ihn begehrt, unentgeltlich erteilt wird, so mindern sich die Unterrichtskosten derjenigen Schüler der höheren Lehranstalten, welche noch im schulpflichtigen Alter stehen, um die Summe, welche sie als Schüler der Volksschule gekostet haben würden. Diese Summe ist dann also von den Unterhaltungskosten der höheren Lehranstalten abzusetzen und muß vom Gemeinwesen getragen werden.

2. Ich habe weiter oben mich bemüht zu beweisen, daß Schulgeldbefreiungen und Stipendien nicht das einzige Mittel, nicht einmal das Hauptmittel sein können, das zu erreichen, was ein Gemeinwesen seines eigenen Vortheils wegen beim höheren Unterrichtswesen nicht unerreicht lassen darf. Ich habe aber damit weder erweisen wollen noch erweisen können, daß diese Art von Unterstützung ganz zu beseitigen sei. Wie hoch sich auch die Freigebigkeit eines Gemeinwesens für den höheren Unterricht steigern mag, immer wird sehr vielen der Zugang zur höheren Bildung verschlossen sein, und wenn es auch durchaus nicht die Pflicht des Gemeinwesens ist, den Armen als solchen diesen Zugang zu verschaffen, so liegt es doch sehr in seinem Interesse, daß verschiedene Talente unter den Armen nicht verloren gehen. Dies zu erreichen und augenfällige Unbilligkeiten, die mit jeder allgemeinen Regelung eines Verhältnisses verbunden sind, nach Möglichkeit auszugleichen, sind Schulgeldbefreiungen und Stipendien das allerdings mangelhafte, aber einzige Mittel. Es ist selbstverständlich, daß die Kosten dieser Unterstützungen

dem Gemeinwesen zur Last fallen, daß also, wenn das Schulgeld, welches zur Deckung der Unterhaltungskosten einer höheren Lehranstalt ausreicht, ermittelt werden soll, auch die Freischüler als zahlende Schüler in der Rechnung angeführt werden müssen.

3. Höhere Lehranstalten gleicher Art in derselben Stadt können nicht ein erheblich verschiedenes Schulgeld fordern, und es ist sehr wünschenswerth, daß alle diese Anstalten rücksichtlich des Schulgeldes gar nicht von einander abweichen. Man wird deshalb zuerst für jede einzelne Anstalt das angemessene Schulgeld und sodann das Mittel dieser Schulgeldsätze feststellen müssen und dieses als das in allen Anstalten zu zahlende Schulgeld anzusehen haben.

4. Da die oberen Klassen höherer Lehranstalten sehr viel größere Kosten verursachen, als die niederen, so wird an vielen Orten für jene Klassen ein höheres Schulgeld gefordert, als für diese. Nach der von Wiese (das höhere Schulwesen in Preußen p. 611) gegebenen Uebersicht über die Schulgeldsätze vom Jahre 1864 ist diese Einrichtung am meisten ausgebildet in Bunzlau, wo das Schulgeld von 8 Thlr. bis auf 24 Thlr. steigt, und demnächst in Görlitz und Bielefeld, in welchen Städten in der untersten Klasse 16, in der obersten 30 Thlr. Schulgeld erhoben werden. Es erhellt schon hieraus, daß der Zweck dieser Einrichtung, das Schulgeld der einzelnen Schüler nach den Kosten zu bemessen, die sie verursachen, nicht erreicht wird; denn weit mehr als das Dreifache der Kosten eines Sextaners betragen die Ausgaben, welche ein Primaner einer Realschule nöthig macht. Eine Realschule in Berlin hatte im vergangenen Sommer in Prima und Ober-Secunda zusammen 27 und in den beiden Sexta 94 Schüler; rechnet man auf jene Klassen das Gehalt der drei ersten Oberlehrer, auf diese das der drei letzten ordentlichen Lehrer, so hätte das Schulgeld für jene ca. 155 Thlr., für diese ca. 19 Thlr. betragen müssen, wenn nur die Lehrerbefoldungen, nicht die übrigen Schulbedürfnisse damit gedeckt werden sollten. Wollte man nun das Schulgeld so verschieden ansetzen, als

hiernach nöthig ist, so würden fast alle Schüler der obersten Klassen das Schulgeld, welches auf sie fällt, nicht mehr zahlen können, während die meisten Schüler der untersten Klassen leicht mehr zahlen könnten, als von ihnen gefordert wird. Es würde also an der Gesamtsumme des Schulgeldes, welche, auf die 9 Jahre des Schulcurfus gleich vertheilt, ohne Schwierigkeit einkommen würde, ohne Zweifel ein sehr beträchtlicher Ausfall entstehen.

Es kommt hierbei noch ein anderer wichtiger Umstand in Betracht.

Am Schlusse des Jahres 1865 befanden sich in den alten städtischen Lehranstalten von Berlin, die Vorschulen nicht gerechnet, 4381 Schüler, nämlich in den 4 Gymnasien 1875, in den 4 Realschulen 1895, in der Gewerbeschule 611. In demselben Jahre haben das Abiturienten-Examen bestanden in den Gymnasien 83 Schüler, also 4,42 pCt. der Gesamtzahl, in den Realschulen 16 Schüler, also 0,84 pCt., in der Gewerbeschule 6 Schüler, also 0,98 pCt. Es hätte aber, wenn alle Schüler das Unterrichtsziel der Schule erreichten, da der Curfus in den Gymnasien und Realschulen neunjährig und in der Gewerbeschule siebenjährig ist, und da man annehmen kann, daß diejenigen Schüler, welche den Curfus in der normalen Zeit nicht vollenden, durch die übertragen werden, welche gleich in die höheren Klassen eintreten, das Abiturienten-Examen gemacht werden müssen in den Gymnasien von dem neunten Theile der Schüler, d. i. von 208 Schülern oder 11,00 pCt., in den Realschulen ebenfalls von dem neunten Theil, d. i. von 211 Schülern oder 11,13 pCt., in der Gewerbeschule endlich von dem siebenten Theil, d. i. von 87 Schülern oder 14,24 pCt. Mithin wurde die Aufgabe der Schule, doretwegen sie so ausgestattet ist und unterhalten wird, wie es geschieht, überall nur mit der Minderzahl der Schüler erreicht, in den Gymnasien bei 39,90 pCt., in den Realschulen bei 7,98 pCt., in der Gewerbeschule bei 6,80 pCt. Dies ist jetzt nicht wesentlich anders, und in allen großen Städten finden sich ähnliche Verhältnisse. Wenn nun der Lehrplan einer Schule nur dann vollkommen richtig aufgestellt ist, wenn nach richtiger und

scharfer Bestimmung des Unterrichtsziels die sichere Erreichung desselben auf dem kürzesten Wege die einzige Rücksicht ist, nach welcher der Lernstoff ausgewählt und die Reihenfolge, in welcher er zu lehren ist, bestimmt wird, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß diese höheren Lehranstalten in einem sehr wichtigen Punkte mangelhaft eingerichtet sein müssen. Ist nämlich der Lehrplan so aufgestellt, wie eben angegeben ist, so erhalten diejenigen Schüler, welche den Kursus der Schule nicht vollenden, nicht den möglichst angemessenen Unterricht; denn sie müssen in den von ihnen besuchten Klassen mancherlei lernen, was dort nur darum gelehrt wird, weil es später nicht entbehrt und später nicht eben so leicht gelernt werden kann, was also für diese Schüler, wenn auch nicht werthlos, so doch weniger nützlich ist, als ein anderer Unterrichtsgegenstand. Wird aber, wie dies thatsächlich der Fall ist, auf diese Schüler bei der Feststellung des Lehrplans einer höheren Lehranstalt Rücksicht genommen, so leiden diejenigen Schüler darunter, für welche die Anstalt eigentlich bestimmt ist; denn den anderen zu Gunsten müssen sie von der geraden Straße nach ihrem Ziele abbiegen und mit Anstrengung und Zeitverlust Dinge lernen, die, wenn sie ihren Weg ruhig fortsetzen könnten, später ihnen von selbst zufallen müßten oder doch wenigstens weit leichter erreichbar wären. Dieser Uebelstand, welcher hauptsächlich darin seinen Ursprung hat, daß gewisse Berechtigungen, vornehmlich die zum einjährigen Militärdienst, durch den Besuch der höheren Lehranstalten am leichtesten erlangt werden, würde einen noch viel größeren Umfang gewinnen, wenn das Schulgeld für die Klassen, deren Besuch zur Erlangung der am meisten erstrebten Berechtigung ausreicht, nicht erheblich höher gestellt würde, als es in den entsprechenden Klassen der Schulen zu sein braucht, welche jene Berechtigung nicht geben können. Das Recht aber, die Schüler der unteren und mittleren Klassen zur Unterhaltung der oberen Klassen mit heranzuziehen, liegt darin, daß diejenigen von ihnen, welche später auch die oberen Klassen besuchen werden, dabei

nichts verlieren, die anderen aber die Berechtigung, dertwegen sie die Schule besuchen, nicht erlangen würden, wenn die oberen Klassen nicht wären.

Aus diesen Gründen bin ich der Meinung, daß das jetzt in Berlin bestehende Verfahren, von allen Schülern einer höheren Lehranstalt dasselbe Schulgeld zu fordern, das richtige ist, und daß auch die Summe, welche die noch im schulpflichtigen Alter befindlichen Schüler einer höheren Lehranstalt durch Nichtbenutzung der Volksschule dem Gemeinwesen ersparen, nicht diesen allein, sondern der ganzen Lehranstalt zu Gute gerechnet werden muß.

5. Wenn von einer höheren Lehranstalt die Zinsen des Anlagekapitals gar nicht und die Unterhaltungskosten nicht ganz durch das Schulgeld gedeckt werden, so hat das Gemeinwesen, welches die höhere Lehranstalt errichtet hat und unterhält, soweit nicht Stiftungen etwas anderes festsetzen, offenbar das Recht, denen, welche nicht zum Gemeinwesen gehören und nicht zu seinen Bedürfnissen beitragen, wenn sie die Anstalt benutzen wollen, ein Schulgeld aufzuerlegen, welches den wirklichen Kosten vollkommen entspricht. In den vom Staate unterhaltenen Anstalten würde das die Ausländer, in den städtischen Anstalten die nicht Ortsangehörigen treffen. Es wird aber von diesem Rechte von unserem Staate meines Wissens gar nicht Gebrauch gemacht, und auch unter den Städten finden sich wenige, die von den auswärtigen Schülern ein höheres Schulgeld verlangen als von den einheimischen. Man sollte auf dies Recht ganz verzichten. Staaten und Städte gegen einander verlieren dabei nichts, die Landbevölkerung kann durch die Kreisordnung zu einer angemessenen Theilnahme an den Kosten des höheren Unterrichtswesens herangezogen werden und Rechnung nach Pfennigen ist in diesem Falle überhaupt sehr wenig am Plage.

Nach dem allen ist das Schulgeld für höhere Lehranstalten so festzustellen:

Es werden zunächst von jeder höheren Lehranstalt die Unter-

haltungskosten ermittelt und davon, was aus Stiftungen dafür gezahlt wird, abgezogen.

Sodann wird festgestellt, wie viele von den sie besuchenden Schülern in den Klassen bis Ober-Tertia incl. sitzen, welche Klasse nach dem Normal-Lehrplan mit dem 14. Lebensjahre absolvirt sein soll, und die Summe, welche diese Schüler in der Volksschule gekostet haben würden, wird von den Unterhaltungskosten ebenfalls in Abzug gebracht.

Endlich werden die so bleibenden Unterhaltungskosten mit der Gesamtzahl der Schüler, der zahlenden wie der nicht zahlenden, dividirt und die sich hierbei ergebende Summe zur Deckung der Verluste um etwas erhöht. So erhält man das Schulgeld für eine Anstalt.

Sind mehrere Anstalten gleicher Gattung in derselben Stadt und unter derselben Verwaltung, so würde das Mittel der für jede einzelne Anstalt so festgestellten Schulgeldsätze als das angemessene Schulgeld für diese Anstalten anzusehen sein.

Wenden wir diese Art zu rechnen auf die Berliner städtischen höheren Lehranstalten an und nehmen wir dabei die Verhältnisse vom Jahre 1867 als Grundlage und demzufolge 10 Thlr. als die Kosten eines Gemeindegänglers, wenn die Zinsen vom Anlage-Kapital der Gemeindegängerschulen nicht gerechnet werden, so erhalten wir abgesehen von den für Pensionirungen nöthig gewordenen Zuschüssen, welche übrigens durchaus nicht in's Gewicht fallen, folgende Schulgeldsätze:

	Thlr.	Sgr.	Pfg.
für das Berlinische Gymnasium	36	12	6
„ Werdersche „	33	10	—
„ Cöllnische „	40	—	—
„ Friedrichs- „	27	15	—
„ Luisenstädtische „	35	20	—

	Thlr.	Sgr.	Pfg.
für das Sophien-Gymnasium	28	10	—
für die Königstädtische Realschule	30	10	—
„ Luisestädtsche „	27	12	6
„ Dorotheenstädt. „	31	20	—
„ Friedr. Werdersche Gewerbeschule	41	20	—
„ Luisestädtsche „	25	15	—
„ Stralauer höhere Bürgerschule	34	10	—

als Mittel für die höheren Lehranstalten 32 Thlr. 20 Sgr.

Bei diesem Schulgeld würde der Zuschuß, welchen die Stadt den genannten höheren Lehranstalten im Jahre 1867 gegeben hat, von 130,487 Thlr. auf 86,824 Thlr., also um 43,663 Thlr. ermäßigt worden sein.

Hiermit glaube ich gezeigt zu haben, wie viel man für die Benutzung der höheren Lehranstalten fordern kann, ohne daß die, welche sie benutzen, gerechten Grund zur Klage haben. Eine andere Frage ist, ob man so viel fordern soll, und ob es dem Gemeinwohl förderlich ist, gerade jetzt eine Erhöhung des Schulgeldes eintreten zu lassen. Allerdings sind die Preise der wichtigsten Lebensbedürfnisse in den letzten 20 Jahren ununterbrochen und bedeutend gestiegen, und es ist auch zuzugeben, daß eine Erhöhung des Schulgeldes, wie die oben angegebene, nichts weiter sein würde, als die Beseitigung der künstlich erhaltenen Wohlfeilheit des höheren Unterrichts. Indessen dies allein giebt nicht die Entscheidung. Man hat vielmehr noch zu erweisen, erstens, daß die Besoldungen der Beamten und die Honorare der Aerzte, Künstler und Techniker in gleichem Verhältniß mit den Preisen der Lebensbedürfnisse bereits gestiegen sind, oder daß, wenn es geschieht, dies dem Gemeinwohl ungefährlich sein wird, zweitens, daß die Zahl der Bedürftigen im Verhältniß zur Zahl der Wohlhabenden mit dem Sinken des Geldwerthes nicht gestiegen ist, oder daß es dem preussischen Staate gleichgültig sein kann, wenn die

Zahl derer, denen höhere Bildung zugänglich ist, mit der Zeit sich verringert.

Diesen Nachweis kann ich nicht führen, und, soviel ich weiß, ist er noch nicht geführt. Ich muß deshalb, bis dieß erwiesen ist, jede Erhöhung des Schulgeldes in den höheren Lehranstalten für eine äußerst bedenkliche Maßregel erklären.